



Weitere Hinweise für die Antragstellung:

**Befristete Zulassung der Verwendung nichtökologischer Futtermittel
gemäß Artikel 3 Absatz 3 VO (EU) 2020/2146**

Der Antragsteller wird im Rahmen der Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von nichtökologischen Futtermitteln zusätzlich auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Bio-Verband:

Gegebenenfalls ist ein zusätzlicher Antrag beim Bio-Verband (Demeter, Bioland, Naturland, Biokreis, Biopark, Gäa) notwendig.

Eine Rücksprache hierzu mit dem Bio-Verband wird empfohlen.

2. Rücksprache mit Abnehmer/Molkerei:

Gegebenenfalls ist eine Rücksprache mit dem Abnehmer bzw. der Molkerei erforderlich.

Durch den Einsatz von nichtökologischen Futtermitteln besteht evtl. das Risiko, dass das Erzeugnis (in der Regel Milch) vom Abnehmer nicht als Bio-Ware abgenommen wird.

Wichtig: Die rechtzeitige Klärung mit dem Bio-Verband sowie mit dem Abnehmer/der Molkerei liegt in der Verantwortung des Antragstellers. Fehlt diese Abstimmung, besteht evtl. das Risiko, dass die Milch bzw. das Erzeugnis trotz erteilter Ausnahmegenehmigung nach EU-Öko-VO nicht abgenommen werden könnte.